



Schülermittagsbetreuung Schwalbennest e. V.

Schutz- und Hygienekonzept für den Präsenzunterricht

im Geltungsbereich der 11. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 4.10.2021

Das Schutz-und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz-und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom **23.09.2021** gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89).

1. Ausgangslage

*Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die **respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel**, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße [...] unterscheidet man zwischen größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen. [...] Während insbesondere größere Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel.*

*Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung **im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person** herum erhöht. Eine **Maske** kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.*



Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn sie klein und schlecht belüftet sind. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen exponierter Personen erhöhen die Inhalationsdosis. Ein **effektiver Luftaustausch** kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. **Übertragungen im Außenbereich** kommen insgesamt selten vor und haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine **Übertragung durch kontaminierte Oberflächen** ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können. Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel nachgewiesen.

Eine große Bedeutung haben die Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben. Die Symptome einer COVID-19 Erkrankung sind vielfältig und variieren in der Ausprägung. Da im Zeitraum vor dem Auftreten von Symptomen eine hohe Infektiosität besteht, steckt sich ein relevanter Anteil von Personen innerhalb von 1-2 Tagen bei bereits infektiösen, aber noch nicht symptomatischen Personen an.

Die Dauer von der Ansteckung (Infektion) bis zum Beginn der eigenen Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität) ist genauso variabel wie die Inkubationszeit. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich jedoch schließen, dass auch sehr kurze Intervalle bis zum Beginn der Ansteckungsfähigkeit möglich sind, d. h. eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag.



Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (**asymptomatische Übertragung**). Diese Ansteckungen spielen vermutlich jedoch eine untergeordnete Rolle.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind in allen drei Konstellationen **die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen, die Identifikation und die frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen** wirksam. Das Abstand halten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-) Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern.

Informationen des Robert-Koch-Instituts, Stand 09.09.2021

Auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Bayerischen Rahmenhygieneplans vom **23.09.2021** werden an der Grundschule Otterfing die folgenden Maßnahmen umgesetzt. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen.

Ziel ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren und gleichzeitig so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erreichen.



2. Persönliche Hygiene

- **Abstandhalten** (mind. 1,5m = ca. 2 Armlängen) während der gesamten Betreuung, auf den Begegnungsflächen (**Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe mit MNB**)
- **Kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Betreuungsräume sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
 - beim Betreten und Verlassen der Betreuung, sowie vor und nach dem Essen und nach dem Toilettengang
- Beim **Toilettengang ist auf Abstand zu achten (nur Kinder gleicher Klassenstufen gleichzeitig)** Die Außentüren sind dauerhaft geöffnet. Über ein Schild wird „frei“ / „besetzt“ angezeigt
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**



3. Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Mittagsbetreuung.

➤ Räume intensiv lüften

- vor Betreuungsbeginn für mindestens 10 Min
- während der Betreuung: dauerhaft geöffnete Fenster bzw. mind. 5 min Lüften durch vollständig geöffnete Fenster in 20 min-Intervallen (keine Kipplüftung)
- geöffnete Zimmertüren

➤ Reinigung der Räume

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule
- die Tische werden nach Gebrauch desinfiziert: **Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion** (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung
→ Siehe auch Hygieneplan für das Reinigungspersonal

➤ Hygiene im Sanitärbereich

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher



4. Verhalten während der Betreuung

- Alle Personen halten auf dem gesamten Schulgelände mindestens 1,5m Abstand.
→ **Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Klasse**
- kein Körperkontakt (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.**
- Ansonsten besteht im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden.
- **In der Mittagsbetreuung können die Kinder ihre Maske abnehmen, sobald sie in den Betreuungsräumen ihren Platz eingenommen haben.**
Die Maske ist zu tragen:
 - beim Anstellen zur Essensausgabe
 - auf den Begegnungsflächen (Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich)
 - beim Wechseln der Räume
- Betreuungspersonen/Lehrkräfte sind zum Tragen einer sog. „**OP-Maske**“ verpflichtet. Auch das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken in Innenräumen zu tragen. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun.
- Außerhalb des Unterrichts können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.



- Schülerinnen und Schüler können zwar, wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen, gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer **OP-Maske in Kindergröße**.
- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten. Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen

muss durch die Maske auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren.

- Das Mitführen einer Ersatzmaske wird empfohlen.
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 9 genannten Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule **nicht** betreten.



5. Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen, hier „Jahrgangstufengruppen“** beibehalten werden.

- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Betreuungskräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe ein Unterschreiten erfordern

- keine Durchmischung der Lerngruppen (Ausnahme: Hausaufgaben ab 14:15 Uhr nach den Musik- und Förderangeboten, → Hier ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen oder auf Jahrgangsstufentische zu achten. Zwischen den Teilgruppen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.)

- feste, frontale Sitzordnung mit möglichst großen Abständen zwischen den Schülertischen
- möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte



6. Beispielhafter Tagesablauf

Beim Ankommen:

- Mit **Maske** eintreten
- An der Garderobe zu anderen Jahrgangsstufen **Abstand halten von 1,5 m!**
- **Hände waschen** oder **desinfizieren**

Am Mittagstisch:

- Die Schüler sitzen an Jahrgangsstufentischen an den vorgegebenen Plätzen
- Vor und nach dem Essen: **Hände waschen!**
- **Beim Betreten und Verlassen** des Essraumes ist eine **OP-Maske** zu tragen!
- **Beim Anstellen zur Essensausgabe ist ebenfalls eine OP-Maske zu tragen!**
→siehe auch Hygienekonzept für Essensausgabe & Mittagstisch

Bei den Hausaufgaben:

- Erfolgt in jeder Jahrgangsstufe in einem eigenen Zimmer
- Besondere Sitzordnung: Einzeltische, Mindestabstand von 1,5 m
- möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte
- Partnerarbeit- und Gruppenarbeit ist nur bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.
- **Beim Betreten und Verlassen** des Hausaufgabenraumes ist eine **OP-Maske** zu tragen!

Beim Spielen im Haus:

- Erfolgt in jeder Jahrgangsstufe in einem eigenen Zimmer



- Stoßlüften alle 20 Minuten, zusätzlich mindestens alle 45 Min. intensives Lüften
- Kein Körperkontakt
- möglichst keine gemeinsam genutzter Gegenstände
 - in der Regel kein Austausch von Materialien, Stiften, Linealen o. ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte

Beim Spielen im Garten

- Spielen im Garten in den vorgegebenen **Zonen**:
 - **Zone 1:** Hartplatz u. Straße (Richtung Häuschen)
 - **Zone 2:** gepflasterter Hof (Bereich Gemeinde)
 - **Zone 3:** Wiese Spielhäuschen & Tischtennisunterstand
 - **Zone 4:** gepflasterter Hof (Bereich Überdachung)
- In Jahrgangstufengruppen
- Auf dem Pausenhof entfällt die Maskenpflicht für alle.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.

Beim Heimgehen:

- Alle Schüler müssen sich beim Verlassen des Schulhauses die Hände **desinfizieren**.
- **Abholsituation:** Die Eltern nehmen ihr /e Kind /Kinder **vor der Türe** oder **im Garten** entgegen



7. Einbeziehung schulfremder Personen, Veranstaltungen

- Sofern sich Erziehungsberechtigte, Beratungslehrkräfte oder andere schulfremde Personen auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die bekannten Hygienevorgaben (u. a. Maskenpflicht auf Verkehrsflächen, ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.
- Es wird nachdrücklich appelliert, dass diese sich möglichst nur vollständig geimpft, genesen oder getestet auf dem Schulgelände aufhalten sollten. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht diesbezüglich jedoch nicht, d. h. die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises kann von diesen Personen nicht verlangt werden. Hintergrund: Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. bei Schulgottesdiensten).



8. Selbsttests bzw. PCR-Pooltests

a) Allgemeines

- Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie in der Schule unter Aufsicht den zu verwendenden **Selbsttest mit negativem Ergebnis** vorgenommen haben oder **drei Mal wöchentlich einen Testnachweis** erbringen (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde).

- Zu beachten ist, dass ein extern vorgenommener Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Wenn zum Nachweis das negative Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, so ist das Ergebnis in geeigneter Weise im Klassenbuch zu dokumentieren (Aufbewahrung der Aufschreibungen: höchstens 14 Tage). Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.
- Als mögliche externe Testtage bieten sich insofern an:
 - sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch
 - sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.
- **Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen**, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14. BayIfSMV kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne



Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist. Soweit das Testergebnis für

- außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.
- Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften oder genesenen Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.

b) Antigen-Schnelltests

- Positives Testergebnis bei einer Lehrkraft bzw. anderem Schulpersonal:
 - Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren und das Gesundheitsamt informieren.

c) PCR-Pooltests

- Testtage:
 - 1./2. Klassen: Montag und Mittwoch
 - 3./4. Klassen: Dienstag und Donnerstag
- Bei einem PCR-Pooltest werden Speichelproben von mehreren Personen gemeinsam in einer Gesamtprobe (dem „Pool“) untersucht. Die Probenentnahme geschieht durch einen „Lollitest“, bei dem die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer lutschen wie an einem Lolli. Alle Abstrichtupfer einer Klasse kommen gemeinsam in einen Behälter.
- Damit so schnell wie möglich klar ist, welches Kind im Pool infiziert ist, werden neben den Poolproben bei jeder Testung auch Individualproben („Rückstellproben“) genommen, die gemeinsam mit den anderen Proben (dem Pool) abgeholt werden. Sollte ein Pool positiv sein, können die Proben in der Regel noch über Nacht ausgewertet werden.



- Die Schulleitung wird von den Laboren über ein digitales Portal über die Befunde informiert. Die Ergebnisse liegen vor:
 - bis 19 Uhr des gleichen Tages für die Pooltests
 - ab 6 Uhr des nächsten Tages für die Rückstellproben nach einem positiven Poolergebnis
 - Ist die Auswertung einer Poolprobe z. B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels Selbsttest.
- Ist der Pool positiv, wurde mindestens ein Kind positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Anhand der Rückstellproben stellt das Labor fest, wer eine positiv und wer eine negativ getestete Probe abgegeben hat. Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht. Im Falle eines positiven Tests ruft die Schulleitung am Morgen vor Unterrichtsbeginn zusätzlich bei der betroffenen Familie an. Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Im Fall einer, mittels PCR-Testung, bestätigten Infektion wird der Index und sein unmittelbarer Kontaktnachbar in Quarantäne geschickt.
- Nicht geimpften und nicht genesenen Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen, die nicht als eKP in Quarantäne sind, wird schultägliche Selbsttestung empfohlen.
- Eine Testung der Lehrkräfte im Rahmen der PCR-Pooltestungen ist nicht vorgesehen.
- Die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig. Stattdessen wird auf Nachfrage eine Schulbescheinigung ausgestellt.



9. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Geimpfte oder genesene Personen, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.
- Im Falle einer Quarantäneanordnung endet die Quarantäne frühestens nach fünf Tagen bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen
 - PCR-Test bzw. oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitesting“).
 - Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden.
 - Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem intensivierten Testregime.
 - Das Gesundheitsamt empfiehlt in diesem Fall dringend - vom Bekanntwerden des positiven Falles an - fünf Tage lang Schnelltestungen in der betroffenen Klasse vorzunehmen. Darüber hinaus befürwortet das örtliche Gesundheitsamt für diesen begrenzten Zeitraum auch eine Maskenpflicht im Klassenzimmer umzusetzen.
 - In diese intensivierten Testungen nach einem Infektionsfall in einer Klasse werden – anders als beim regulären Testregime – auch vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler einbezogen, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies anordnet.
 - Während dieser Zeit besteht Maskenpflicht (MNS) für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude (auch



für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler). Auch sie sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

- Sollte mehr als ein positiver Fall in der Klasse nachgewiesen werden und dieser auf den Kontakt in der Schule zurückzuführen sein, ist dies als Ausbruch zu werten und die gesamte Klasse in Quarantäne zu setzen.



10. Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn
- Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.
- Darüber hinaus gilt: Bis auf Weiteres können auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.



11. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Schülerinnen und Schüler mit folgenden, **neu aufgetretenen Symptomen** dürfen die Schule besuchen:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

- Bei **allen anderen leichten Krankheitssymptomen (z.B. leichte Bauchschmerzen, Halsschmerzen)** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.
- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht in die Schule**. Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten). In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.



- Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.
- Das negative Testergebnis wird vor erneutem Schulbesuch ggf. von den Eltern per E-Mail an sekretariat@schule-otterfing.de versandt bzw. von den Schülerinnen und Schülern am 1. Besuchstag mitgebracht. Das Sekretariat informiert die jeweiligen Klassenleitungen.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten dieselben Bestimmungen. **Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.**

Zusätzlich für die Mittagsbetreuung gilt:

- Da in der Mittagsbetreuung jahrgangstufenübergreifend und mit roulierendem Betreuungspersonal betreut wird, besteht bei bestätigten Fällen einer COVID-19 Erkrankung von Schülern und Betreuungspersonal, in Abhängigkeit mit den Ansteckungszahlen, die Wahrscheinlichkeit einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung.
- Schüler und Schülerinnen, die während der Betreuungszeit erkranken (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), müssen abgeholt werden.



12. Umgang mit Maskengegnern

- Erfüllen Schülerinnen und Schüler nicht die Regelungen zur Maskenpflicht und Testobliegenheit, können sie unverändert nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Unverändert gilt auch, dass Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten die Beurlaubung vom Schulbesuch beantragen können.
- Die Rechtsprechung verlangt zwar bei Testverweigerern dem Grunde nach einen Distanzunterricht, bestätigt aber umgekehrt, dass dieser nur in dem Umfang gewährt werden kann, wie es im Rahmen der sachlichen und personellen Mittel der Schule möglich ist.

13. Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Das Betreuungspersonal geht bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln **mit gutem Beispiel** voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.



14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Mittagsbetreuung jeweils anwesenden Personen (sowohl betreuungsinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage:

„Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Betreuungskraft dokumentiert in der Tagesliste, im Berichtsbuch, und führt einen Bogen für externe Besucher

- Welche **fremden Personen** sich wann in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, Handwerker...)
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- sowie eine **Übersicht über Belegung der Räume** (welche Jahrgangsstufe nutzt welchen Raum) und Gruppenzusammensetzungen bereit (z. B. beim Mittagessen, bei den Hausaufgaben, ...).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während der Betreuung eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während der Betreuung in der Schultasche verbleiben.



15. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNS) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 04.10.2021

Gez. Andrea Ascherl-Wisgickl, Teamleitung